

Bitte zurücksenden an:

**Kreisabfallwirtschaftsbetrieb**  
Schleifstraße 5  
89340 Leipheim



LANDKREIS GÜNZBURG

## Antrag auf Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Günzburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.12.2015 beantragen folgende Grundstückseigentümer die Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses:

<b>I. Eigentümer/-in und Daten des aufnehmenden Grundstückes:</b>	
Name, Vorname	Telefon
Anschrift (Stadt, Markt, Gemeinde)	Ortsteil
Straße, Hausnummer	Objekt-Nr.
	Behälter-Nr.
Anzahl der auf diesem Grundstück gemeldeten Personen:	_____
Größe des vorhandenen Restmüllbehältnisses:	_____ Liter
Auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja; Art des Gewerbes: _____	
Das anschließende Grundstück ist (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> unmittelbar angrenzend. <input type="checkbox"/> durch eine/n einfache Straße bzw. Weg getrennt. (evtl. Skizze beilegen)

**Bitte wenden!**



## II. Eigentümer/-in und Daten des anschließenden Grundstückes:

_____ Name, Vorname	_____ Telefon
_____ Anschrift (Stadt, Markt, Gemeinde)	_____ Ortsteil
_____ Straße, Hausnummer	_____ Objekt-Nr.
Anzahl der auf diesem Grundstück gemeldeten Personen: _____	
Auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn Ja; Art des Gewerbes: _____	

## III. Erklärungen

- Der Eigentümer des aufnehmenden Grundstückes (Nr. I.) erklärt hiermit sein Einverständnis,  
**a)** ein für die Entsorgung aller angeschlossenen Grundstücke ausreichendes Restmüllbehältnis vorzuhalten, es in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und zur Leerung bereitzustellen,  
**b)** die in der Gebührensatzung des Landkreises festgelegte Leistungsgebühr regelmäßig zu entrichten,  
**c)** den Bewohnern des angeschlossenen Grundstückes jederzeit den Zugang zum Restmüllbehältnis zu gewähren.
- Die unter I. und II. genannten Grundstückseigentümer erklären sich einvernehmlich zur gemeinsamen Gefäßbenutzung bereit und regeln privatrechtlich die Aufteilung der öffentlich-rechtlichen Leistungsgebühr sowie die Teilhabe am Sperrmüllscheck.
- Die unter I. und II. genannten Grundstückseigentümer erklären sich bereit, im Falle der Genehmigung ein Restmüllbehältnis mit mindestens \_\_\_\_\_ Liter vorzuhalten

Eigentümer/-in des  
aufnehmenden Grundstückes:

Eigentümer/-in des  
anschließenden Grundstückes:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Wichtige Hinweise:

- Die Genehmigung kann nur für Grundstücke erteilt werden, die unmittelbar aneinander angrenzen bzw. nur durch eine einfache Straße oder einen Weg getrennt sind.
- Es ist ein für die anfallenden Restmüllmengen ausreichendes Behältnis vorzuhalten. Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person soll in der Regel 10 Liter/Leerung vorhanden sein. Andere Anfallstellen
- (z. B. Gewerbe) sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.
- Die gemeinsame Gefäßbenutzung hat nur Einfluss auf die Leistungsgebühr. Die Grundgebühren werden weiterhin für jedes Grundstück gesondert erhoben.
- Bevor eine schriftliche Genehmigung des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes vorliegt, ist eine gemeinsame Gefäßbenutzung unzulässig.

Stand: Januar 2019

## Informationen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



LANDKREIS GÜNZBURG

Zur Bearbeitung Ihres Antrages / Ihres Anliegens benötigt das Landratsamt Günzburg, Kreisabfallwirtschaftsbetrieb verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages bzw. im Rahmen Ihrer Einwilligung (sofern vorhanden). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden kann bzw. ein Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden kann. Soweit für die Datenangabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung u.U. ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Günzburg, Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstr. 5, 89340 Leipheim, Tel. +49 (0) 8221 / 95-478, Fax +49 (0) 8221 / 95-480, E-Mail: [kaw@landkreis-guenzburg.de](mailto:kaw@landkreis-guenzburg.de)

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Günzburg erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragter im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Tel. +49 (0) 8221 / 95-120, Fax +49 (0) 8221 / 95-240, E-Mail: [datenschutz@landkreis-guenzburg.de](mailto:datenschutz@landkreis-guenzburg.de)

Zweck der Datenerhebung:

Für die Sachbearbeitung der Abfallentsorgung (Mülltonnen, Sperrmüll, Elektroschrott) sowie der Sachbearbeitung des Antrags auf finanzielle Unterstützung bei der Entsorgung von Windeln (Windelbonus) werden personenbezogene Daten benötigt.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu schriftlich erteilt haben,
- die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags mit Ihnen oder zur Durchführung vorvertraglicher Regelungen erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes oder eines Dritten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Wenn Sie weitere Auskünfte zu Dauer der Speicherung Ihrer Daten, über Auskunftsansprüche (Art. 15 DSGVO) und sonstige Betroffenenrechte wie Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und Recht auf Einschränkung bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) wünschen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle schriftlich oder mündlich erhalten.

Bitte beachten Sie, dass bei jeglichen Informationen zu personenbezogenen Daten ein Identifikationsnachweis erforderlich ist. Damit scheidet Auskünfte am Telefon oder per E-Mail aus.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer freiwilligen Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Über vermutete datenschutzrechtliche Verstöße besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz; Postfach 22 12 19, 80502 München; Tel. +49(0)89 212672-0, Fax +49(0)89 212672-50; [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)